

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport

**Ausführungsvorschriften über die Ausbildung
in den staatlichen Fachschulen
für Sozialpädagogik
– Ausbildungsordnung Erzieher/Erzieherin –**

Vom 2. Dezember 2003

BildJugSport II C 3.5

Telefon: 90 26 - 56 83 oder 90 26 - 7, intern 9 26 - 56 83

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt I – Allgemeines

- 1 – Ausbildungsziel
- 2 – Ausbildungsformen, Gliederung, Ausbildungsdauer

Abschnitt II – Aufnahme

- 3 – Zulassung zum Vollzeitstudium
- 4 – Zulassung zum Teilzeitstudium
- 5 – Aufnahme in die Fachschule
- 6 – Abbruch, Wiederaufnahme

Abschnitt III – Unterricht, Ausbildungsplan, Leistungsnachweise

- 7 – Unterricht und Stundentafeln
- 8 – Profilunterricht
- 9 – Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife
- 10 – Ausbildungsplan
- 11 – Leistungsnachweise

Abschnitt IV – Probezeit und Versetzung

- 12 – Bestehen der Probezeit
- 13 – Weitere Probezeitbestimmungen
- 14 – Versetzung
- 15 – Weitere Versetzungsbestimmungen

Abschnitt V – Fachpraktische Ausbildung

- 16 – Allgemeine Bestimmungen
- 17 – Praxisphasen, Praktikumsdauer
- 18 – Praxisstellen
- 19 – Wahl der fachpraktischen Ausbildungsstätte
- 20 – Praktikantenverhältnis, Rechte und Pflichten
- 21 – Durchführung des Praktikums
- 22 – Praxisbegleitender Unterricht
- 23 – Fehlzeiten
- 24 – Beurteilung und Abschluss
- 25 – Berufsbegleitende Ausbildung

Abschnitt VI – Abschluss des Bildungsganges

- 26 – Abschlussprüfung, Kolloquium, Fachhochschulreife
- 27 – Staatliche Anerkennung

Abschnitt VII – Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 28 – Inkrafttreten, Übergangsregelung

Auf Grund des § 59 Satz 1 des Schulgesetzes für Berlin (SchulG) in der Fassung vom 20. August 1980 (GVBl. S. 2103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2003 (GVBl. S. 251, 306), in Verbindung mit § 14 Abs. 3 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes (SozBAG) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2003 (GVBl. S. 246), wird bestimmt:

Abschnitt I – Allgemeines

1 – Ausbildungsziel

- (1) Die Fachschule für Sozialpädagogik bildet für den Beruf der Erzieherin und des Erziehers aus.
- (2) Die Ausbildung soll die Studierenden befähigen, Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben zu übernehmen und in allen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern als Erzieherin oder Erzieher selbständig und eigenverantwortlich tätig zu sein (Rahmenvereinbarung über Fachschulen, KMK – Beschluss Nummer 430 vom 7. November 2002).
- (3) Das Fachschulstudium soll die Studierenden auch befähigen, Spracherwerb und Sprachentwicklung deutscher und ausländischer Kinder und Jugendlicher zu fördern und ihre Kenntnisse der deutschen Sprache zu vertiefen und zu erweitern.
- (4) Die Aufgaben einer Erzieherin oder eines Erziehers werden durch den gesetzlichen Auftrag des Kinder- und Jugendhilferechts (§ 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII – in der jeweils geltenden Fassung) bestimmt.

2 – Ausbildungsformen, Gliederung, Ausbildungsdauer

- (1) Die Fachschulausbildung kann in Vollzeitform oder berufsbegleitend in Teilzeitform durchgeführt werden.
- (2) Die Bildungsgänge gliedern sich in Jahrgangsstufen (Schuljahre) und Semester (Schulhalbjahre). Das Vollzeitstudium und das Teilzeitstudium dauern jeweils drei Jahrgangsstufen (sechs Semester). Das Vollzeitstudium schließt einen fachpraktischen Ausbildungsteil (integrierte Praktika) ein.
- (3) Auf die Ausbildungszeit nach Absatz 2 kann eine erfolgreich abgeschlossene andere Fachschulausbildung im Fachbereich Sozialwesen mit bis zu zwei Semestern angerechnet werden, wenn dies nach den Ausbildungsinhalten der beiden Studiengänge gerechtfertigt ist. Beim Übergang von einer Fachhochschule in das Vollzeitstudium der Fachschule können bis zu zwei Semester des Fachhochschulstudiums angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet die Fachschule im Einzelfall.

Abschnitt II – Aufnahme

3 – Zulassung zum Vollzeitstudium

- (1) In das Vollzeitstudium wird aufgenommen, wer die Fachhochschulreife an einer Fachoberschule des Fachbereichs Sozialwesen erworben hat. Bewerberinnen und Bewerber, die die Fachhochschulreife an anderen Fachoberschulen erworben haben sowie Bewerberinnen und Bewerber mit Abitur müssen eine für die Fachschulausbildung förderliche Tätigkeit nachweisen.
- (2) Aufgenommen wird auch, wer mindestens den mittleren Schulabschluss (Realschulabschluss) und eine berufliche Vorbildung nachweist. Als berufliche Vorbildung gelten
 - a) der erfolgreiche Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung o d e r
 - b) eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren o d e r
 - c) der erfolgreiche Abschluss einer nichteinschlägigen Berufsausbildung von mindestens drei Jahren o d e r

d) eine nichteinschlägige Berufstätigkeit von mindestens vier Jahren.

Nummer 28 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Für die Fachschulausbildung förderlich oder einschlägig (Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a und b) sind Tätigkeiten oder Berufsausbildungen im sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Bereich. Soweit erforderlich, kann die Schulaufsichtsbehörde festlegen, welche Ausbildungen oder Tätigkeiten als förderlich oder einschlägig gelten.

(4) Als Berufstätigkeit im Sinne von Absatz 2 gilt eine Tätigkeit, die die Arbeitskraft des Beschäftigten mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beansprucht (hauptberufliche Tätigkeit).

(5) Auf die Berufstätigkeit nach Absatz 2 werden angerechnet

- a) die selbständige Führung eines Haushalts mit mindestens drei Personen oder mit mindestens zwei Personen, wenn dem Haushalt eine erziehungs- oder pflegebedürftige Person angehört, mit bis zu einem Jahr,
- b) die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres,
- c) die Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes, soweit der Einsatz in einem sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Tätigkeitsbereich erfolgte.

(6) Aufgenommen wird, wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnung) im Land Berlin hat; zum Nachweis kann die Vorlage einer amtlichen Meldebestätigung verlangt werden. Bewerberinnen und Bewerber mit Hauptwohnung im Land Brandenburg können in die Fachschule aufgenommen werden, wenn nach Berücksichtigung der Berliner Bewerber noch freie Plätze zur Verfügung stehen.

(7) Bewerberinnen und Bewerber nichtdeutscher Herkunftssprache werden aufgenommen, wenn sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift so beherrschen, dass sie dem Unterricht folgen können; zur Feststellung der Sprachkenntnisse kann ein schriftlicher oder mündlicher Sprachtest durchgeführt werden. Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die sich unberechtigt im Land Berlin aufhalten, werden nicht in die Fachschule aufgenommen.

4 – Zulassung zum Teilzeitstudium

(1) Die Aufnahme in das Teilzeitstudium setzt neben der Erfüllung der in Nummer 3 Abs. 2 bis 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen voraus

- a) den Nachweis, dass die Bewerberinnen oder Bewerber im Land Berlin eine hauptberufliche Erziehtätigkeit in einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung ausüben,
- b) eine Einverständniserklärung des Arbeitgebers zur Aufnahme des Studiums mit der Zusage, die Fachschule bei Beendigung der Tätigkeit unverzüglich zu informieren,
- c) ein Mindestalter von 25 Jahren.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung, welche Einrichtungen oder Tätigkeiten die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe a erfüllen.

5 – Aufnahme in die Fachschule

(1) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Eine bedingte Aufnahme ist nicht zulässig.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden jeweils zum Beginn einer Jahrgangsstufe in die Fachschule aufgenommen. Die Fachschule bestimmt durch die Festsetzung von Terminen, wann Bewerbungen frühestens angenommen werden und spätestens bei ihr eingegangen sein müssen. Soweit Ausbildungsplätze frei sind, werden spätere Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

(3) Die Aufnahme in die Fachschule ist schriftlich zu beantragen. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

- a) Zeugnisse und sonstige Nachweise über die Erfüllung der nach Nummer 3 und 4 geforderten Zulassungsvoraussetzungen,
- b) ein tabellarischer Lebenslauf und zwei Lichtbilder neueren Datums,
- c) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo bereits ein Studiengang einer öffentlichen oder privaten Fachschule für Sozialpädagogik besucht wurde und gegebenenfalls aus welchem Grund der Studiengang nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

(4) Wer die Abschlussprüfung einer Fachschule für Sozialpädagogik endgültig nicht bestanden hat oder aus selbst zu vertretenden Gründen einen solchen Studiengang verlassen musste oder wer einen solchen Studiengang wegen unzureichender Leistungen abgebrochen hat, um einer Entlassung zuvorzukommen, ist vom Studium ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die wegen Nichtbestehens der Probezeit aus der Fachschule entlassen wurden und bei denen die in Nummer 6 Abs. 2 genannten Voraussetzungen gegeben sind.

(5) Reichen die Ausbildungsplätze nicht aus, um alle Berliner Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen, so findet ein Auswahlverfahren nach den Bestimmungen des Schulgesetzes und der Auswahlverordnung (AuswVO-SchulG in der jeweils geltenden Fassung) statt.

6 – Abbruch, Wiederaufnahme

(1) Wer den Bildungsgang nach bestandener Probezeit abgebrochen hat, kann ihn zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen. Die Wiederaufnahme erfolgt zu Beginn eines nachfolgenden entsprechenden Semesters. Erfolgt die Wiederaufnahme später als zwei Jahre nach dem Abbruch, so muss der Bildungsgang von Anfang an neu durchlaufen werden.

(2) Wer die Fachschule wegen Nichtbestehens der Probezeit verlassen musste (Nummer 13 Abs. 4) kann einmal erneut zur Ausbildung zugelassen werden, wenn er nachweist, dass er inzwischen seine Grundkenntnisse so weit verbessert hat, dass ein erfolgreicher Ausbildungsverlauf erwartet werden kann.

Abschnitt III – Unterricht, Ausbildungsplan, Leistungsnachweise

7 – Unterricht und Studentafeln

(1) Für den Unterricht gelten die Studentafeln nach Anlage I (Vollzeitstudium) und Anlage II (Teilzeitstudium).

(2) Die Fächer des fachrichtungsübergreifenden und des fachrichtungsbezogenen Unterrichts sind in Themenfelder untergliedert. Im Vollzeitstudium ist Profilunterricht (Verstärkungsunterricht) in den fachrichtungsübergreifenden und fachrichtungsbezogenen Fächern vorgesehen (Nummer 8). Zusatzunterricht erhalten Studierende, die die Fachhochschulreife erwerben wollen (Nummer 9).

(3) In den Fächern des fachrichtungsbezogenen und des fachrichtungsübergreifenden Unterrichts können Projekte durchgeführt werden. Sie geben den Studierenden Gelegenheit, sich durch anwendungsbezogenes Lernen auf ihre künftige berufliche Tätigkeit vorzubereiten.

(4) Der Unterricht wird in der Regel im Klassenverband (Semestergruppe) erteilt; Unterricht in geteilten Gruppen ist möglich. Dem Unterricht liegen die Rahmenpläne der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zugrunde.

(5) Durch handlungsorientierten Unterricht in Themenfeldern soll die Fachschulausbildung berufliche Handlungskompetenz vermitteln, die personale, soziale, fachliche und methodische

Kompetenzen miteinander verknüpft und die Studierenden zu selbständigem Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitsaufgaben in ihrer künftigen Berufstätigkeit befähigt.

(6) Die Ausbildung ist prozesshaft in enger Verbindung der Lernorte Fachschule und Praxis zu gestalten, um den subjektiven Lernprozess der künftigen Erzieherinnen und Erzieher zu berücksichtigen.

8 – Profilverricht

(1) Der Profilverricht im Vollzeitstudium dient der Verstärkung der Fächer des fachrichtungsübergreifenden und des fachrichtungsbezogenen Unterrichts sowie der Verstärkung des praxisbegleitenden Unterrichts.

(2) Die Fachschule entscheidet über die Aufteilung des zur Verfügung stehenden Stundenvolumens sowie gegebenenfalls über die Einrichtung zusätzlicher Themenfelder und Projekte im Rahmen eines Unterrichtsfaches. Es müssen jedoch insgesamt mindestens einhundert Stunden Profilverricht auf den fachrichtungsbezogenen Bereich entfallen.

9 – Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife

(1) Für Studierende mit mittlerem Schulabschluss, die die Fachhochschulreife erwerben wollen, wird nach Maßgabe der Stundentafel Zusatzunterricht (Wahlunterricht) in den Fächern Deutsch, Mathematik, Fremdsprache und Naturwissenschaften angeboten.

(2) Der Zusatzunterricht findet während der ersten beiden Jahrgangsstufen (erstes bis viertes Semester) statt; seine Einrichtung bedarf der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Der Zusatzunterricht kann auch für Studierende mehrerer Fachschulen gemeinsam durchgeführt werden.

(3) Fremdsprache ist in der Regel Englisch. Die Schulaufsichtsbehörde kann auf Antrag der Fachschule eine andere Sprache als Fremdsprache bestimmen.

(4) Das Fach Naturwissenschaften enthält Physik oder Chemie oder Biologie. Die Festlegung trifft die Schulaufsichtsbehörde in Abstimmung mit der Fachschule.

(5) Die Fachhochschulreife erwirbt, wer die Abschlussprüfung der Fachschule und die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife bestanden hat.

10 – Ausbildungsplan

(1) Die Fachschule stellt vor Beginn eines jeden Studienganges einen Gesamtausbildungsplan auf.

(2) Der Gesamtausbildungsplan regelt insbesondere die Aufteilung der durch die Stundentafel festgesetzten Gesamtstunden der Fächer und Themenfelder auf die Jahrgangsstufen und Semester, im Vollzeitstudium die Aufteilung des Profilverrichts, und stellt die aufeinander abgestimmte Vermittlung der Lerninhalte sicher.

(3) Bei der Aufteilung der Gesamtstunden nach Absatz 2 ist sicherzustellen, dass im ersten und sechsten Semester alle Fächer des fachrichtungsübergreifenden und des fachrichtungsbezogenen Unterrichts unterrichtet werden.

(4) Zu Beginn einer jeden Jahrgangsstufe werden die zu erbringenden Leistungsnachweise (Nummer 11 Abs. 1 Satz 3) sowie die Zeiten der fachpraktischen Ausbildung und die Verteilung des praktikumsbegleitenden Unterrichts festgelegt. Dabei ist eine Abstimmung und Verbindung von schulischer und fachpraktischer Ausbildung sicherzustellen.

11 – Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise können mündlich und in Schriftform (Klassenarbeiten, Hausarbeiten, sonstige schriftliche Leistungs-

nachweise) erbracht werden. Als Leistungsnachweise kommen darüber hinaus praktische Leistungen und andere geeignete Formen des Leistungsnachweises (z. B. Planung, Durchführung und Präsentation von Projekten) in Betracht. Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise werden von der Fachschule nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgelegt.

(2) In den Fächern **Kommunikation und Gesellschaft** sowie **Sozialpädagogische Theorie und Praxis** sind während der gesamten Ausbildungsdauer im Vollzeitstudium jeweils mindestens sechs und im Teilzeitstudium jeweils mindestens drei schriftliche Leistungsnachweise zu erbringen, davon

- a) mindestens vier (Vollzeitstudium) oder zwei (Teilzeitstudium) als Klassenarbeit unter Klausurbedingungen und
- b) mindestens zwei (Vollzeitstudium) oder eine (Teilzeitstudium) als Hausarbeit oder als sonstiger schriftlicher Leistungsnachweis (z. B. Referat oder Protokoll).

Darüber hinaus ist pro Semester in jedem unterrichteten Themenfeld mindestens ein themenfeldspezifischer Leistungsnachweis zu erbringen. Diese Leistungsnachweise können als Kombination schriftlicher, mündlicher, praktischer und sonstiger Leistungen erbracht werden.

(3) Im Fach **Musisch-kreative Gestaltung/Bewegung und Spiel** sind während der gesamten Ausbildungsdauer im Vollzeitstudium mindestens acht und im Teilzeitstudium mindestens vier schriftliche oder praktische Leistungsnachweise zu erbringen, davon im Vollzeitstudium mindestens vier und im Teilzeitstudium mindestens zwei als schriftliche Klassenarbeit unter Klausurbedingungen. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) In den Fächern **Ökologie und Gesundheit** sowie **Organisation, Recht und Verwaltung** sind während der gesamten Ausbildungsdauer im Vollzeitstudium jeweils mindestens zwei schriftliche Leistungsnachweise zu erbringen, davon

- a) mindestens eine als Klassenarbeit unter Klausurbedingungen und
- b) mindestens eine als Hausarbeit oder als sonstiger schriftlicher Leistungsnachweis (z. B. Referat oder Protokoll).

Im Teilzeitstudium ist während der gesamten Ausbildungsdauer jeweils mindestens ein Leistungsnachweis als Klassenarbeit unter Klausurbedingungen zu schreiben. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5) Soweit Projekte durchgeführt werden (Nummer 7 Abs. 3), sind in einem Projekt ein bis drei projektspezifische Leistungsnachweise in schriftlicher oder praktischer Form oder als Kombination schriftlicher, praktischer, mündlicher und sonstiger Leistungen zu erbringen. Die Zahl der Leistungsnachweise richtet sich nach dem Stundenumfang des Projektes.

(6) In den Fächern des Zusatzunterrichts sind jeweils mindestens vier und höchstens sechs schriftliche Klassenarbeiten unter Klausurbedingungen zu schreiben.

Abschnitt IV – Probezeit und Versetzung

12 – Bestehen der Probezeit

(1) Die Aufnahme in den Bildungsgang erfolgt zunächst auf Probe. Die Probezeit dauert ein Semester.

(2) Die Probezeit hat bestanden, wer am Ende des Probeseesters in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen oder in nur einem Fach mangelhafte Leistungen erreicht hat.

(3) Leistungen im Zusatzunterricht (Nummer 9) bleiben bei der Entscheidung über den erfolgreichen Abschluss der Probezeit außer Betracht.

13 – Weitere Probezeitbestimmungen

(1) Bei der Aufnahme in die Fachschule sind die Betroffenen von der Schulleitung schriftlich auf die Probezeit und die Folgen des Nichtbestehens hinzuweisen.

(2) Die Entscheidung über das Bestehen der Probezeit trifft die Semesterkonferenz frühestens zwei Wochen vor dem letzten Unterrichtstag des Probesemesters. Über den Beschluss ist eine Niederschrift zu fertigen.

(3) Die Semesterkonferenz kann für einzelne Studierende Ausnahmen von den Leistungsanforderungen nach Nummer 12 Abs. 2 zulassen, wenn

- a) Minderleistungen auf besondere, von den Betroffenen nicht zu vertretende Umstände (zum Beispiel längere Krankheit) zurückzuführen sind und
- b) erwartet werden kann, dass die Betroffenen auf Grund ihrer Leistungsfähigkeit und bisherigen Leistungsentwicklung den Bildungsgang erfolgreich abschließen können.

Die Gründe der Einzelfallentscheidung sind im Protokoll der Semesterkonferenz festzuhalten.

(4) Wer die Probezeit nicht bestanden hat, muss die Fachschule verlassen; Nummer 6 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Betroffenen sind unverzüglich von der Entscheidung der Semesterkonferenz über das Nichtbestehen der Probezeit zu unterrichten. In das Abgangszeugnis ist ein Vermerk über das Nichtbestehen der Probezeit aufzunehmen.

14 – Versetzung

(1) In die nächsthöhere Jahrgangsstufe wird versetzt, wer am Ende des Schuljahres in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat. Eine mangelhafte Leistung kann nach Maßgabe des Absatzes 2 ausgeglichen werden.

(2) Die Note „mangelhaft“ in höchstens einem Fach kann ausgeglichen werden durch

- a) die Note „gut“ oder „sehr gut“ in einem anderen Fach
o d e r
- b) die Note „befriedigend“ in zwei anderen Fächern.

Mangelhafte Leistungen in den Fächern Sozialpädagogische Theorie und Praxis sowie Musisch-kreative Gestaltung/Bewegung und Spiel können nicht ausgeglichen werden.

(3) Im Vollzeitstudium ist eine Versetzung nur zulässig, wenn das im Beurteilungszeitraum stattfindende Praktikum erfolgreich abgeschlossen wurde (Nummer 24).

(4) Leistungen im Zusatzunterricht (Nummer 9) bleiben bei der Versetzungsentscheidung außer Betracht.

15 – Weitere Versetzungsbestimmungen

(1) Die Versetzungsentscheidung trifft die Semesterkonferenz frühestens zwei Wochen vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres, in der Regel unter Vorsitz des Schulleiters. Über den Beschluss ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Versetzungsentscheidung wird auf Grund der in der Jahrgangsstufe erzielten Leistungen getroffen. Dazu wird auf der Grundlage beider Semesternoten eines Faches unter Berücksichtigung der Unterrichtszeiten in jedem Semester und der Leistungsentwicklung eine Jahrgangsnote gebildet. Auf dem Zeugnis erscheint nur die Jahrgangsnote.

(3) Die Semesterkonferenz kann für einzelne Studierende Ausnahmen von den Versetzungsanforderungen nach Nummer 14 Abs. 1 bis 3 zulassen, wenn

- a) Minderleistungen auf besondere, von den Betroffenen nicht zu vertretende Umstände (zum Beispiel längere Krankheit) zurückzuführen sind und
- b) erwartet werden kann, dass die Betroffenen auf Grund ihrer Leistungsfähigkeit und bisherigen Leistungsentwicklung erfolgreich in der nächsthöheren Jahrgangsstufe mitarbeiten können.

Die Gründe der Einzelfallentscheidung sind im Protokoll der Semesterkonferenz festzuhalten.

(4) Erscheint die Versetzung von Studierenden als gefährdet, so sind die Betroffenen unverzüglich davon zu unterrichten. In den Schulakten ist zu vermerken, dass die Unterrichtung erfolgt ist. Unterbleibt in Ausnahmefällen eine solche Unterrichtung, ergibt sich daraus kein Rechtsanspruch auf eine Versetzung.

(5) Eine Versetzung auf Probe sowie das Überspringen einer Jahrgangsstufe sind nicht zulässig.

(6) Die Rückversetzung in eine bereits erfolgreich absolvierte Jahrgangsstufe ist nicht zulässig. Die Studierenden dürfen jedoch auf Antrag an dem Unterricht einer von ihnen bereits erfolgreich absolvierten Jahrgangsstufe teilnehmen, wenn sie wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund längere Zeit gefehlt haben. Die Entscheidung wird von der Semesterkonferenz getroffen; die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Semesterkonferenz festzuhalten. In diesem Fall wird am Ende dieser Jahrgangsstufe keine erneute Versetzungsentscheidung getroffen.

(7) Wer in derselben Jahrgangsstufe zweimal nicht versetzt wird, muss den Bildungsgang verlassen. In Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag des Betroffenen nach Anhörung der Semesterkonferenz eine zweite Wiederholung zulassen.

Abschnitt V – Fachpraktische Ausbildung

16 – Allgemeine Bestimmungen

(1) Im Vollzeitstudium ergänzen sich fachtheoretische und fachpraktische Anteile. Die erfolgreiche Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung ist Voraussetzung für die Versetzung und die Zulassung zur Abschlussprüfung.

(2) Die fachpraktische Ausbildung soll den Studierenden Gelegenheit geben, sozialpädagogische Einrichtungen in verschiedenen Arbeitsfeldern von Erzieherinnen und Erziehern kennen zu lernen und ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzuwenden, zu vertiefen und zu erweitern. Die Studierenden sollen die konkreten Arbeitsbedingungen der jeweiligen Einrichtung umfassend kennen lernen; dabei hat der Ausbildungszweck stets die Art der Tätigkeit zu bestimmen.

(3) Die fachpraktische Ausbildung richtet sich nach den einschlägigen Regelungen des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes (§ 8 in Verbindung mit § 10 SozBAG) und nach den folgenden Praktikumsbestimmungen.

17 – Praxisphasen, Praktikumsdauer

(1) Die fachpraktische Ausbildung gliedert sich in drei Praxisphasen (§ 8 Abs. 4 SozBAG):

- a) ein Pflichtpraktikum (12 Wochen) in einer Tageseinrichtung für Kinder beziehungsweise im Rahmen der Tagesbetreuung an Schulen,
- b) ein Wahlpflichtpraktikum (12 Wochen) in der Heim- oder Jugendarbeit oder der Arbeit mit behinderten Kindern oder Jugendlichen,
- c) ein Wahlpraktikum (ein Semester/20 Wochen) aus einem frei gewählten Bereich der erzieherischen Praxis.

(2) Die ersten beiden Praxisphasen (Pflichtpraktikum/Wahlpflichtpraktikum) sind während der ersten beiden Jahrgangsstufen abzuleisten. Die Fachschule legt die Art des Praktikums

und die Praktikumstermine in Abstimmung mit den Praxisstellen fest.

(3) Die dritte Praxisphase (Wahlpraktikum) findet im fünften Semester statt. Soweit es schulorganisatorisch erforderlich ist, kann der Praktikumstermin in Abstimmung mit der Praxisstelle vorgezogen oder hinausgeschoben werden, wenn sichergestellt ist, dass der überwiegende Teil des Wahlpraktikums während des fünften Semesters abgeleistet wird.

18 – Praxisstellen

Die fachpraktische Ausbildung wird in Praxisstellen in öffentlicher oder freier Trägerschaft im Land Berlin durchgeführt. Praxisstellen müssen die Eignungsvoraussetzungen nach § 10 SozBAG erfüllen. Praxisstellen freier Träger bedürfen der Anerkennung durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung oder einer ihr nachgeordneten Behörde.

19 – Wahl der fachpraktischen Ausbildungsstätte

(1) Die Studierenden wählen ihre Praxisstelle mit Zustimmung der Fachschule. Die Fachschule informiert die Studierenden vorab über die vorhandenen Praktikantenplätze und Ausbildungsstätten, berät sie bei der Auswahl und ist ihnen bei der Vermittlung behilflich.

(2) Die Studierenden haben sich rechtzeitig vor Beginn einer Praxisphase um einen Praktikantenplatz zu bewerben. Die Fachschule setzt den Bewerbungstermin fest und regelt in Abstimmung mit den Praxisstellen das Anmeldeverfahren.

20 – Praktikantenverhältnis, Rechte und Pflichten

(1) Das Praktikum ist Bestandteil der Fachschulausbildung; es gilt als schulische Veranstaltung. Die Praxisstelle erteilt der Schule eine schriftliche Beschäftigungszusage, aus der hervorgeht, dass der Studierende nach den jeweils geltenden Ausbildungsvorschriften auf der Grundlage eines individuellen Ausbildungsplans (Nummer 21 Abs. 1) ausgebildet wird.

(2) Die Studierenden werden im Praktikum nicht im Rahmen eines arbeitsrechtlichen Grundsätzen unterliegenden Ausbildungsverhältnisses ausgebildet und tätig; sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, keine Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes und keine Dienstkräfte im Sinne des Personalvertretungsgesetzes. Da das Praktikum kein Beschäftigungsverhältnis ist, entfällt eine Vergütung durch das Land Berlin.

(3) Die tägliche Ausbildungszeit in der Praxisstelle richtet sich nach den Bestimmungen, die für die Beschäftigten der Ausbildungsstätte jeweils gelten, und schließt Zeiten für die Bearbeitung von Ausbildungsaufgaben ein. Das Praktikum kann ausnahmsweise auch in den Schulferien durchgeführt werden.

(4) Die Studierenden sind zur regelmäßigen Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung und am praxisbegleitenden Unterricht verpflichtet. Die Studierenden haben über die Angelegenheiten, die sie während der fachpraktischen Ausbildung erfahren, Verschwiegenheit zu bewahren, sofern diese Verschwiegenheit der Sache nach erforderlich oder ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(5) Die Praxisstelle kann die Fortsetzung der fachpraktischen Ausbildung ohne Einhaltung einer Frist durch Erklärung gegenüber den Studierenden verweigern, wenn verhaltensbedingte Gründe Sinn und Zweck des Praktikums erheblich infrage stellen oder den Betriebsablauf ernsthaft gefährden. Die Fachschule ist vor einer solchen Entscheidung anzuhören und vom Abbruch des Praktikums unverzüglich zu unterrichten. Wer seine Praktikantenstelle verliert und keinen neuen Praktikantenplatz nachweisen kann, muss die Fachschule verlassen. Die Wahl der neuen Praxisstelle bedarf der Zustimmung der Fachschule.

21 – Durchführung des Praktikums

(1) Die Praxisstelle erstellt in Abstimmung mit der Fachschule für jeden Studierenden einen individuellen Ausbildungsplan, aus dem Inhalt und Ablauf der fachpraktischen Ausbildung in der Praxisstelle ersichtlich sind. Im Ausbildungsplan legen Fachschule und Praxisstelle die Ziele und Aufgaben für das Praktikum fest. Der Ausbildungsplan soll den Erfahrungs- und Kenntnisstand des Studierenden berücksichtigen. Der Ausbildungsplan soll außerdem die Ausbildungsaufgaben der Fachschule, die sich aus den im Unterricht behandelten Themenfeldern ergeben, einbeziehen sowie spezifische Ausbildungsziele der jeweiligen Einrichtung enthalten. Der Studierende, die Fachschule und die Praxisstelle erhalten je ein Exemplar des Ausbildungsplans.

(2) Für die Anleitung und laufende Beratung der Studierenden in der Praxisstelle wird vom Ausbildungsträger eine geeignete Fachkraft (§ 10 Abs. 2 SozBAG) mit mehrjähriger Berufserfahrung als Praxisanleiter oder Praxisanleiterin bestimmt.

(3) Die Fachschule benennt geeignete Lehrkräfte als Praxisberater oder Praxisberaterinnen. Sie halten engen Kontakt zu den Praxisstellen und besuchen die Studierenden am Ort des Praktikums (Praxisbesuch). In jeder der drei Praxisphasen soll mindestens zweimal eine Aussprache zwischen dem Studierenden, seinem Praxisberater und dem Praxisanleiter der Ausbildungsstätte stattfinden, in der der Studierende über seine bisherigen Leistungen informiert wird und Gelegenheit zur Stellungnahme erhält.

(4) Die Studierenden fertigen zum Ende jeder Praxisphase einen Praktikumsbericht über ihre fachpraktische Tätigkeit und reichen ihn der Fachschule zu einem von ihr festgesetzten Termin ein. In dem Bericht sollen die Studierenden entsprechend dem jeweiligen Ausbildungsstand ihre fachspezifische Arbeit in der Praxisstelle darstellen, ihre Handlungen und Erfahrungen fachlich reflektieren und mögliche Handlungsalternativen entwickeln und begründen.

22 – Praxisbegleitender Unterricht

(1) Die Studierenden nehmen während der Praxisphasen am praxisbegleitenden Unterricht der Fachschule teil. An den Unterrichtstagen sind die Studierenden von der Ausbildung in der Praxisstelle freigestellt.

(2) Während der Praxisphasen werden die Studierenden in der Regel an vier Tagen der Woche in der Praxisstelle ausgebildet und erhalten an einem Wochentag mindestens sechs Stunden praxisbegleitenden Unterricht (§ 8 Abs. 3 Satz 3 und 4 SozBAG). Der praxisbegleitende Unterricht kann zu Unterrichtsblöcken gebündelt werden.

(3) Im praxisbegleitenden Unterricht sollen die in der fachpraktischen Ausbildung gewonnenen Erfahrungen ausgewertet und aufgearbeitet werden. In Zusammenarbeit mit der Praxisstelle soll dadurch die Betreuung und Beratung der Studierenden im Hinblick auf eine erfolgreiche Ableistung des fachpraktischen Ausbildungsteils unterstützt werden.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme am praxisbegleitenden Unterricht wird auf der Grundlage schriftlicher Arbeiten und der mündlichen Leistungen festgestellt.

23 – Fehlzeiten

(1) Die Studierenden haben die Praxisstelle und die Fachschule unverzüglich zu unterrichten, wenn sie verhindert sind, am Praktikum teilzunehmen. Wer aus gesundheitlichen Gründen länger als drei Tage fehlt, hat spätestens am vierten Tage der Fachschule ein ärztliches Attest vorzulegen und die Praxisstelle zu informieren.

(2) Ausfallzeiten infolge von Krankheit und sonstige von den Betroffenen nicht zu vertretende Fehlzeiten können auf das Praktikum nur angerechnet werden, soweit dadurch der Ausbil-

dungszweck nicht beeinträchtigt wird. Es sind jedoch mindestens achtzig vom Hundert der für die Praxisphase jeweils vorgesehenen Praktikumszeit abzuleisten. Die Fachschule entscheidet im Benehmen mit der Praxisstelle, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang unverschuldete Fehlzeiten angerechnet oder innerhalb des Schuljahres nachgearbeitet werden können. Ist ein Ausgleich nicht möglich, so müssen die Betroffenen die jeweilige Jahrgangsstufe wiederholen; Nummer 15 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Wer aus selbst zu vertretenden Gründen mehr als fünf Praktikumsstage einer Praxisphase (einschließlich der Schultage) fehlt, muss in der Regel die Fachschule verlassen. Die Entscheidung trifft die Fachschule im Benehmen mit der Praxisstelle.

24 – Beurteilung und Abschluss

(1) Eine Praxisphase ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Leistungen sowohl in der fachpraktischen Ausbildung als auch im praxisbegleitenden Unterricht erkennen lassen, dass die erworbenen praxisbezogenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in angemessener Form berufsbezogen reflektiert werden können.

(2) Zum Ende der Praxisphase gibt die Praxisstelle eine schriftliche Beurteilung (Praxisbeurteilung) über den Studierenden ab und stellt die erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung fest. Die Beurteilung ist dem Studierenden in der Ausbildungsstätte zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Praxisstelle übersendet unmittelbar nach Abschluss der jeweiligen Praxisphase, spätestens jedoch zwei Wochen vor Unterrichtsschluss im Semester, eine Ausfertigung der Beurteilung an die Fachschule.

(3) Die Semesterkonferenz entscheidet über den erfolgreichen Abschluss der Praxisphase auf Grund der Praxisbeurteilung (Absatz 2), der Leistungen des Studierenden im praxisbegleitenden Unterricht und der Bewertung des Praktikumsberichts (Nummer 21 Abs. 4). Entscheidet die Semesterkonferenz in Ausnahmefällen abweichend von der Praxisbeurteilung, so ist dies zu begründen und der Praxisstelle die Gründe mitzuteilen.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung wird im Zeugnis vermerkt.

25 – Berufsbegleitende Ausbildung

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der berufsbegleitenden Ausbildung leisten ihre praktische Tätigkeit in ihrer Beschäftigungsstelle ab (§ 11 Abs. 2 SozBAG). Zum Ende des Fachschulstudiums sind ein Erfahrungsbericht im Sinne von Nummer 21 Abs. 4 und eine Praxisbeurteilung im Sinne von Nummer 24 Abs. 2 zu fertigen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, zu Beginn eines jeden Semesters der Fachschule einen Nachweis über die Fortdauer des Beschäftigungsverhältnisses vorzulegen und jede vorzeitige Beendigung der Tätigkeit unverzüglich zu melden (§ 11 Abs. 4 SozBAG).

(3) Wer seine Arbeitsstelle verliert, scheidet aus dem Teilzeitstudium aus, soweit er nicht innerhalb eines Monats ein neues Arbeitsverhältnis nachweist. Die Betroffenen können auf Antrag unter Anrechnung erbrachter Studienleistungen in das Vollzeitstudium übernommen werden.

(4) Wird die Berufstätigkeit unterbrochen (§ 11 Abs. 3 SozBAG), so entscheidet die Fachschule über die Wiederholung oder Nachholung von Ausbildungsabschnitten.

Abschnitt VI – Abschluss des Bildungsganges

26 – Abschlussprüfung, Kolloquium, Fachhochschulreife

(1) Die Ausbildung in der Fachschule endet mit einer Abschlussprüfung. Die Abschlussprüfung schließt ein Kolloquium über die fachpraktische Ausbildung ein.

(2) Die Fachschulabschlussprüfung und die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife richten sich nach der Prüfungsverordnung.

27 – Staatliche Anerkennung

Wer die Abschlussprüfung der Fachschule bestanden hat, kann bei der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung oder einer ihr nachgeordneten Behörde die staatliche Anerkennung als Erzieher beziehungsweise Erzieherin nach dem Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (SozBAG) beantragen.

Abschnitt VII – Übergangs- und Schlussbestimmungen

28 – Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Juli 2008 außer Kraft.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen nach Nummer 3 Abs. 2 erfüllen auch Bewerberinnen und Bewerber, die

- a) im Land Berlin die einjährige Berufsfachschule für Sozialwesen erfolgreich abgeschlossen haben u n d
- b) spätestens mit Beginn des Schuljahres 2004/2005 in die Fachschule eintreten.

(3) Wer das Fachschulstudium vor dem 1. August 2003 begonnen hat, beendet es nach den bisher geltenden Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.

(4) Wer zum Beginn des Schuljahres 2003/2004 in ein Vorpraktikum nach altem Recht eingetreten ist, beendet es nach den bisher geltenden Praktikumsbestimmungen (Nummer 6 der Ausbildungsordnung Erzieher/Erzieherin vom 22. September 1998, ABl. S. 4035) und geht danach in die Fachschulausbildung nach neuem Recht über.

A n l a g e I

Fachschule für Sozialpädagogik

Schulart: Fachschule, Fachbereich Sozialwesen

Fachrichtung: **Sozialpädagogik**

Ausbildung¹: **Vollzeitstudium** (3 Jahrgangsstufen/6 Semester)

Abschluss: Staatlich anerkannte(r) Erzieher/-in

Unterricht / Fachpraktische Ausbildung	Gesamtstunden
I. Fachrichtungsübergreifender Unterricht²	
Kommunikation und Gesellschaft ³	400
II. Fachrichtungsbezogener Unterricht²	
Sozialpädagogische Theorie und Praxis ⁴	500
Musisch-kreative Gestaltung/Bewegung und Spiel ⁵	600
Ökologie und Gesundheit ⁶	160
Organisation, Recht und Verwaltung ⁷	160
III. Profilunterricht⁸	500
IV. Fachpraktische Ausbildung⁹	
Praxisbegleitender Unterricht ¹⁰	280
Unterricht (Pflichtstunden)	2 600

Zusatzunterricht¹¹

Deutsch	80
Fremdsprache ¹²	120
Mathematik	120
Naturwissenschaften ¹³	80

Zusatzunterricht insgesamt **400**

Anmerkungen:

- Die Ausbildung entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (KMK – Beschluss Nummer 430 vom 7. November 2002).
- In den Unterrichtswochen dürfen pro Semestergruppe wöchentlich insgesamt bis zu 12 Teilungsstunden angesetzt werden.
- Die 400 Unterrichtsstunden des Faches **Kommunikation und Gesellschaft** verteilen sich auf folgende Themenfelder:
 - Kommunizieren und kooperieren 100 Ustd
 - Sprache als Grundlage menschlicher Entwicklung verstehen und fördern 100 Ustd
 - Kulturarbeit leisten 100 Ustd
 - Entwicklung der personalen und gesellschaftlichen Identität von Kindern und Jugendlichen unterstützen und begleiten 100 Ustd
- Die 500 Unterrichtsstunden des Faches **Sozialpädagogische Theorie und Praxis** verteilen sich auf folgende Themenfelder:
 - Berufliche Identität und professionelle Perspektiven entwickeln 80 Ustd
 - Beobachten, interpretieren, planen und handeln 160 Ustd
 - Bilden und Erziehen: Lernwelten von Kindern und Jugendlichen gestalten 80 Ustd
 - Pädagogische Konzepte umsetzen und Qualität sichern 80 Ustd
 - Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenslagen unterstützen 100 Ustd
- Die 600 Unterrichtsstunden des Faches **Musisch-kreative Gestaltung/Bewegung und Spiel** verteilen sich auf folgende Themenfelder:
 - Entwicklung menschlicher Ausdrucksformen anregen, begleiten und anleiten 300 Ustd
 - Lebensräume erschließen und gestalten 150 Ustd
 - Alltag und besondere Anlässe gestalten 150 Ustd
- Die 160 Unterrichtsstunden des Faches **Ökologie und Gesundheit** verteilen sich auf folgende Themenfelder:
 - Natur und Umwelt erfahren und nachhaltig handeln 80 Ustd
 - Gesundheit fördern 80 Ustd
- Die 160 Unterrichtsstunden des Faches **Organisation, Recht und Verwaltung** verteilen sich auf folgende Themenfelder:
 - Sozialpädagogisches Handeln im Kontext gesellschaftlicher und rechtlicher Rahmenbedingungen konzipieren und gestalten 80 Ustd
 - Sozialpädagogische Einrichtungen als Dienstleistungsunternehmen erfassen und entsprechend handeln 80 Ustd
- Profilunterricht** (Verstärkungsunterricht) für die Fächer des fachrichtungsübergreifenden und des fachrichtungsbezogenen Unterrichts und für den praxisbegleitenden Unterricht (Nummer 8 AusbO).
- Die **fachpraktische Ausbildung** dauert insgesamt 44 Wochen; davon entfallen jeweils 12 Wochen auf die ersten beiden Jahrgangsstufen und 20 Wochen auf die dritte Jahrgangsstufe (Nummer 17 AusbO, § 8 SozBAG).
- Während der fachpraktischen Ausbildung wird **praxisbegleitender Unterricht** erteilt (Nummer 22 AusbO, § 8 Abs. 3 Satz 3 und 4 SozBAG). In dieser Zeit dürfen pro Semestergruppe wöchentlich bis zu 4 Teilungsstunden angesetzt werden.
- Wahlunterricht für Studierende, die die Zusatzprüfung zum Erwerb der **Fachhochschulreife** ablegen wollen (Nummer 9 AusbO). Die Ausbildung entspricht der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (KMK – Beschluss Nummer 469.1).
- Fremdsprache ist in der Regel Englisch (Nummer 9 Abs. 3 AusbO).
- Das Fach Naturwissenschaften enthält Physik oder Chemie oder Biologie (Nummer 9 Abs. 4 AusbO).

Anlage II**Fachschule für Sozialpädagogik**

Schulart: Fachschule, Fachbereich Sozialwesen

Fachrichtung: **Sozialpädagogik**

Ausbildung: **Teilzeitstudium** (3 Jahrgangsstufen/6 Semester)

Abschluss: Staatlich anerkannte(r) Erzieher/-in

Unterricht	Gesamtstunden
I. Fachrichtungsübergreifender Unterricht¹	
Kommunikation und Gesellschaft ²	300
II. Fachrichtungsbezogener Unterricht¹	
Sozialpädagogische Theorie und Praxis ³	400
Musisch-kreative Gestaltung/Bewegung und Spiel ⁴	480
Ökologie und Gesundheit ⁵	130
Organisation, Recht und Verwaltung ⁶	130
Unterricht (Pflichtstunden)	1 440⁷
Zusatzunterricht⁸	
Deutsch	80
Fremdsprache ⁹	120
Mathematik	120
Naturwissenschaften ¹⁰	80
Zusatzunterricht insgesamt	400

Anmerkungen:

- Es dürfen pro Semestergruppe wöchentlich insgesamt bis zu 2 Teilungsstunden angesetzt werden.
- Die 300 Unterrichtsstunden des Faches **Kommunikation und Gesellschaft** verteilen sich auf folgende Themenfelder:
 - Kommunizieren und kooperieren 80 Ustd
 - Sprache als Grundlage menschlicher Entwicklung verstehen und fördern 80 Ustd
 - Kulturarbeit leisten 60 Ustd
 - Entwicklung der personalen und gesellschaftlichen Identität von Kindern und Jugendlichen unterstützen und begleiten 80 Ustd
- Die 400 Unterrichtsstunden des Faches **Sozialpädagogische Theorie und Praxis** verteilen sich auf folgende Themenfelder:
 - Berufliche Identität und professionelle Perspektiven entwickeln 60 Ustd
 - Beobachten, interpretieren, planen und handeln 130 Ustd
 - Bilden und Erziehen: Lernwelten von Kindern und Jugendlichen gestalten 60 Ustd
 - Pädagogische Konzepte umsetzen und Qualität sichern 60 Ustd
 - Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenslagen unterstützen 90 Ustd
- Die 480 Unterrichtsstunden des Faches **Musisch-kreative Gestaltung/Bewegung und Spiel** verteilen sich auf folgende Themenfelder:
 - Entwicklung menschlicher Ausdrucksformen anregen, begleiten und anleiten 240 Ustd
 - Lebensräume erschließen und gestalten 120 Ustd
 - Alltag und besondere Anlässe gestalten 120 Ustd
- Die 130 Unterrichtsstunden des Faches **Ökologie und Gesundheit** verteilen sich auf folgende Themenfelder:
 - Natur und Umwelt erfahren und nachhaltig handeln 65 Ustd
 - Gesundheit fördern 65 Ustd
- Die 130 Unterrichtsstunden des Faches **Organisation, Recht und Verwaltung** verteilen sich auf folgende Themenfelder:
 - Sozialpädagogisches Handeln im Kontext gesellschaftlicher und rechtlicher Rahmenbedingungen konzipieren und gestalten 65 Ustd

- b) Sozialpädagogische Einrichtungen als Dienstleistungsunternehmen erfassen und entsprechend handeln 65 Ustd
- 7 Entspricht 12 Wochenstunden bei 40 Unterrichtswochen pro Schuljahr.
- 8 Wahlunterricht für Studierende, die die Zusatzprüfung zum Erwerb der **Fachhochschulreife** ablegen wollen (Nummer 9 AusbO). Die Ausbildung entspricht der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (KMK – Beschluss Nummer 469.1).
- 9 Fremdsprache ist in der Regel Englisch (Nummer 9 Abs. 3 AusbO).
- 10 Das Fach Naturwissenschaften enthält Physik oder Chemie oder Biologie (Nummer 9 Abs. 4 AusbO).

Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz

Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Ausführungsvorschriften über die Inanspruchnahme von Drittverpflichteten durch den Träger der Sozialhilfe Berlin

Vom 24. November 2003

GesSozV I A 23

Telefon: 90 28 - 24 47 oder 90 28 - 0, intern 9 28 - 24 47

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 21. Mai 1962 (GVBl. S. 471), zuletzt geändert durch Artikel IX des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (GVBl. S. 177, 210), wird bestimmt:

I. Die Ausführungsvorschriften über die Inanspruchnahme von Drittverpflichteten durch den Träger der Sozialhilfe Berlin in der Fassung vom 1. Juni 1999 (ABl. S. 3229/DBI. IV S. 26), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 10. Juni 2003 (ABl. S. 2698/DBI. IV S. 31), werden wie folgt geändert:

1. In Nummer 26 wird Buchstabe e wie folgt gefasst:

„e) der Unterhaltspflichtige Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) erhält.“

2. Nummer 66 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.
- b) Absatz 3 wird Absatz 1.

3. Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1

Unterhaltsrechtliche Leitlinien der Familiensenate des Kammergerichts

(Stand: 1. Juli 2003)

Das Kammergericht verwendet diese Leitlinien als Orientierungshilfe für den Regelfall unter Beachtung der Rechtsprechung des BGH, wobei die Angemessenheit des Ergebnisses in jedem Fall zu überprüfen ist. Sie entsprechen im Aufbau den Leitlinien anderer Oberlandesgerichte, inhaltlich ergibt sich nicht in allen Punkten eine Übereinstimmung.

Unterhaltsrechtlich maßgebendes Einkommen

Bei der Ermittlung und Zurechnung von Einkommen ist stets zu unterscheiden, ob es um Verwandten- oder Ehegattenunterhalt sowie ob es um Bedarfsbemessung einerseits oder Feststellung der Bedürftigkeit/Leistungsfähigkeit andererseits geht. Das unterhaltsrechtliche Einkommen ist nicht immer identisch mit dem steuerrechtlichen Einkommen.

I Geldeinnahmen

1.1 Regelmäßiges Bruttoeinkommen einschließlich Renten und Pensionen

Auszugehen ist vom Bruttoeinkommen als Summe aller Einkünfte.

1.2 Unregelmäßige Einkommen

Soweit Leistungen nicht monatlich anfallen (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Tantiemen, Jubiläumszuwendungen), werden sie auf ein Jahr umgelegt. Abfindungen dienen dem Ersatz des fortgefallenen Arbeitsverdienstes. Sie sind deshalb in der Regel monatlich mit dem Differenzbetrag zwischen dem bisherigen Arbeitsverdienst und den tatsächlichen Einkünften (Arbeitslosengeld, neue Erwerbseinkünfte) in Ansatz zu bringen, bis sie verbraucht sind.

1.3 Überstunden

Überstundenvergütungen werden dem Einkommen voll zugerechnet, soweit sie berufstypisch sind und das in diesem Beruf übliche Maß nicht überschreiten.

1.4 Spesen und Auslösungen

Ersatz für Spesen und Reisekosten sowie Auslösungen gelten in der Regel als Einkommen. Damit zusammenhängende Aufwendungen, vermindert um häusliche Ersparnis, sind jedoch abzuziehen. Bei Aufwendungspauschalen (außer Kilometergeld) kann $\frac{1}{3}$ als Einkommen angesetzt werden.

1.5 Einkommen aus selbständiger Tätigkeit

Bei Ermittlung des Einkommens eines Selbständigen ist in der Regel der Gewinn der letzten drei Jahre zugrunde zu legen.

1.6 Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen

Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen ist der Überschuss der Bruttoeinkünfte über die Werbungskosten.

1.7 Steuererstattungen

Steuerrückzahlungen werden in der Regel auf das Jahr der Leistung umgelegt und mit den Nettobeträgen angerechnet. Eine Fortschreibung für die Zukunft setzt voraus, dass mit ihnen weiter zu rechnen ist.

1.8 Sonstige Einnahmen

Zu den Erwerbseinkünften gehören auch in vollem Umfange Trinkgelder, deren Höhe gegebenenfalls nach den Umständen zu schätzen ist.

2 Sozialleistungen

2.1 Arbeitslosengeld und Krankengeld

Sozialleistungen mit Einkommensersatzfunktion (Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Konkursausfallgeld, Streikgeld, Krankengeld, Krankenhaustagegeld, Mutterschaftsgeld) sind Einkommen.

2.2 Arbeitslosenhilfe

Arbeitslosenhilfe beim Verpflichteten ist zu dessen Einkommen zu rechnen, beim Berechtigten nur, soweit der Unterhaltsanspruch nicht übergegangen ist (§ 203 SGB III).

2.3 Wohngeld

Wohngeld gleicht in der Regel erhöhten Wohnbedarf aus und ist deshalb nicht als Einkommen zu behandeln.